



- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de)

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

5. Juli 2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am 4. Juli 2024

TOP 7: „Videokonferenztechnik in Zivilprozessen“

**Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
- Vorlage 18/6036 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 4. Juli 2024 hat der Rechtsausschuss um Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 7 gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks.

*„Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,*

seit einigen Jahren wird die Digitalisierung der Justiz von Bund und Ländern mit Nachdruck vorangebracht. Zu einer bürgernahen und modernen Justiz gehört in diesem Zusammenhang auch, dass bei Verhandlungen vor Gericht verstärkt Videokonferenztechnik zum Einsatz kommt. Mit dem nun vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten soll genau dies zukünftig ermöglicht werden.

1/6

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Die Erfahrungen der Praxis mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik haben Anpassungs- und Konkretisierungsbedarf in den Verfahrensordnungen aufgezeigt.

Dabei war es von Anfang an erklärtes Ziel, mit dem Gesetzesvorhaben zum einen der Justiz möglichst großen Gestaltungsspielraum bei der Planung und Durchführung von Terminen per Bild- und Tonübertragung einzuräumen und zum anderen den Interessen der Parteien und ihrer Prozessbevollmächtigten Rechnung zu tragen.

Dass es nicht einfach ist, diese beiden Ziele ausgewogen in Gesetzesform zu gießen, zeigt sich schon daran, dass der Umweg über den Vermittlungsausschuss notwendig gewesen ist, um die nachvollziehbaren Interessen der gerichtlichen Praxis zu wahren. Diese sind aus Sicht aller Länder in der zuvor vom Bundestag beschlossenen Fassung des Gesetzes zu wenig berücksichtigt worden.

Gleichzeitig haben die Länder auch betont, dass mit dem Gesetz kein Anspruch auf Teilnahme an einer Verhandlung mittels Videokonferenztechnik erwachsen kann, sofern an dem betreffenden Gericht eine entsprechende Ausstattung noch nicht vorhanden ist. Diesem auch aus meiner Sicht wichtige Aspekt wurde im Vermittlungsausschuss hinreichend Rechnung getragen.

In den entsprechenden Regelungen in den Verfahrensordnungen findet sich nun der Passus, dass die Durchführung einer Videoverhandlung nur dann möglich ist, sofern am Gericht ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Zudem wird nun ausdrücklich geregelt, dass eine solche Videoverhandlung nur in geeigneten Fällen durchgeführt wird. Diese Regelung hebt die richterliche Entscheidungskompetenz deutlich hervor. Denn die Richter und nicht die Parteien haben darüber zu befinden, ob die Durchführung einer Videoverhandlung oder die Verhandlung in Präsenz der Entscheidungsfindung dient.

Erscheint der Fall aus Sicht des Richters für eine Videoverhandlung geeignet und stehen im Gericht ausreichende Kapazitäten zur Verfügung, soll der Vorsitzende einem



Verfahrensbeteiligten auf dessen Antrag nach der nun beschlossenen Gesetzesfassung die Teilnahme an der Verhandlung gestatten.

Ist der Vorsitzende indes der Auffassung, dass sich der Fall hierfür nicht eignet, muss er dies kurz begründen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Es war deshalb nicht nachvollziehbar, warum die noch vom Bundestag zunächst beschlossene Gesetzesfassung eine auf den Einzelfall bezogene Begründung vorsah. Dies hätte für die gerichtliche Praxis einen höheren Begründungs- und damit auch einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet, obwohl ein weiterer Rechtsschutz – zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen – gegen die ablehnende Entscheidung nicht vorgesehen ist.

Ordnet der Vorsitzende die Teilnahme an der Verhandlung mittels Bild- und Tonübertragung eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter an – auch dies sieht das Gesetz vor – und wird hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben, hebt der Vorsitzende die Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten auf, gegenüber denen eine Anordnung erfolgt ist. In diesem Fall soll der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten, die keinen Einspruch eingelegt haben, die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten.

Gesetzlich klargestellt wird nun, dass der Vorsitzende die Verhandlung von der Gerichtsstelle aus leitet. Die in der vom Bundestag ursprünglich beschlossenen Gesetzesfassung enthaltene Möglichkeit, unter bestimmten Umständen die Verhandlung an einem anderen Ort zu leiten, wurde gestrichen. Ich halte das für sachgerecht. Schon zur Wahrung der Autorität und Würde des Gerichtes sollte eine Gerichtsverhandlung von einem Gerichtssaal aus geleitet werden, zu dem auch die Öffentlichkeit Zugang hat.

Anderen Mitgliedern des Gerichts kann der Vorsitzende zwar gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn erhebliche Gründe vorliegen. Grundsätzlich soll es somit dabei bleiben, dass die Mitglieder des Gerichts auch bei einer Videoverhandlung vor Ort im Gerichtssaal befinden.

Von einer Terminsänderung soll der Vorsitzende zukünftig absehen, wenn sich der Termin für eine Durchführung als Videoverhandlung oder als Beweisaufnahme eignet.



Diese Regelung dürfte der Verfahrensbeschleunigung dienen und gibt dem Gericht somit weitere Flexibilität bei der Verfahrensleitung.

Auch die Regelungen zur Videobeweisaufnahme werden entsprechend erweitert. Zukünftig kann auch diese angeordnet werden und auch eine Inaugenscheinnahme ist per Video möglich. Der Vorsitzende kann den Verfahrensbeteiligten zudem zukünftig auch gestatten, an der Urteilsverkündung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.

Anträge und Erklärungen, die zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, können zukünftig auch per Bild- und Tonübertragung gegenüber dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Gleiches gilt auch für Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch die Gerichtsvollzieher.

Bestimmte Sonderregelungen gelten für Verfahren vor den Sozial-, Verwaltungs- und Arbeitsgerichten.

Zum einen fehlt es in den entsprechenden Verfahrensordnungen an einer entsprechenden „Soll“-Vorschrift in den Fällen, in denen ein Verfahrensbeteiligter seine Teilnahme an der Sitzung mittels Bild- und Tonübertragung beantragt. Hier bleibt es beim einfachen, nicht intendierten Ermessen des Gerichts.

Zum anderen fehlt es an einer Regelung, wonach der Vorsitzende anderen Mitgliedern des Gerichts die Videoteilnahme gestatten kann. Folglich werden auch weiterhin Sitzungen der vorgenannten Gerichte nur in vollzähliger Präsenz des Spruchkörpers vor Ort stattfinden.

Diese Ausnahmen waren für die Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit bereits in der ursprünglich vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung enthalten gewesen. Sie werden maßgeblich damit begründet, dass Verfahren vor diesen Gerichten für den in der Regel gerichtsunerfahrenen Bürger mitunter eine hohe Bedeutung haben, sodass diesem ein möglichst leichter Zugang zu einer mündlichen Verhandlung in Präsenz gewährleistet werden soll.



Mit unserer Verwaltungsgerichtsbarkeit habe ich mich aber auf den Standpunkt gestellt, dass auch die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in der Regel besondere persönliche Bedeutung für die Bürger haben. Diese sind nach wie vor für Teile des Sozialrechts, aber auch bspw. für die Bürger sehr bedeutsamen Baurechts- oder auch Prüfungsverfahren zuständig. Verwaltungsprozesse werden darüber hinaus in der Regel mit einer einzigen mündlichen Verhandlung abgeschlossen, sodass es von besonderer Bedeutung ist, dass sich der Spruchkörper, der bei der in der Regel stattfindenden Kammerentscheidung auch aus zwei ehrenamtlichen Richtern besteht, grundsätzlich vor Ort von den Beteiligten einen Eindruck verschafft.

Ich freue mich deshalb, dass wir im Vermittlungsausschuss hier unseren Standpunkt bekräftigen und letztlich mit unseren Argumenten auch überzeugen konnten.

Im Übrigen sieht das nun beschlossene Gesetz eine Ermächtigung für die Bundesregierung und die Landesregierungen vor, durch Rechtsverordnung für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche vollvirtuelle Videoverhandlungen zum Zwecke ihrer Erprobung zuzulassen.

Diese Ermächtigung ist zeitlich befristet bis längstens 31. Dezember 2033. Eine Videoverhandlung findet als vollvirtuelle Videoverhandlung statt, wenn alle Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen und der Vorsitzende die Videoverhandlung von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle aus leitet.

Abschließend möchte ich festhalten, dass wir mit dem nun gefundenen Kompromiss eine gute Grundlage dafür geschaffen haben, dass wir den Bürgerinnen und Bürgern einen erleichterten Zugang zu gerichtlichen Verfahren eröffnen und damit einen wichtigen Schritt in Richtung einer modernen und bürgernahen Justiz gehen. Gleichzeitig berücksichtigt das Gesetz die besondere Bedeutung der mündlichen Verhandlung als Herzstück eines Gerichtsprozesses und gibt den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern hinreichend Spielraum für die Entscheidung, ob sich ein Prozess für die Durchführung als Videoverhandlung eignet oder nicht.



Dass die Länder leider wieder den Weg über den Vermittlungsausschuss gehen mussten, um die notwendige Ausgewogenheit des Gesetzes sicherzustellen, bedauere ich zwar, ändert aber nichts daran, dass letztendlich ein guter Kompromiss erzielt werden konnte.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin